

Geschäftsstelle:  
Brunnenstrasse 18, 85598 Baldham  
Postanschrift:  
Postfach 10 02 13, 85593 Baldham  
Telefon 08106/362636      Telefax: 08106/362637  
E-Mail:  
email@wasserverband-baldham.de  
Internet:  
www.wasserverband-baldham.de

Bankverbindungen:  
Raiffeisenbank Zorneding eG, Baldham  
IBAN: DE25 7016 96 19 0000 2135 43  
BIC: GENODEF1ZOR  
Postbank München  
IBAN: DE51 7001 0080 0020 2778 03  
BIC: PBNKDEFF  
Steuernummern:  
Finanzamt Erding: 114/114/90094  
Ust.-IdNr.: DE131205354

## Informationen zur Gebührenabrechnung

Sehr geehrtes Verbandsmitglied, sehr geehrter Wasserabnehmer,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben über die Regelungen zur Gebührenabrechnung hinsichtlich des Wasserverbrauchs in Ihrem Anwesen in Baldham informieren.

In Übereinstimmung mit unserer Verbandssatzung gilt grundsätzlich, daß *Gebührenschnldner* ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Schuld *Eigentümer* des durch den Verband versorgten Grundstücks bzw. Wohnobjekts ist; die *Gebührenschnld* entsteht dabei mit dem Verbrauch (§ 11 und § 14 Abs.1 ☞ BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG zur ☞ WASSERABGABESATZUNG). Eine entstandene *Gebührenschnld* erlischt nicht mit einem etwaigen Ende der *Eigentümerschnft* am Grundstück bzw. Wohnobjekt und wird bis zu deren Ausgleich verfolgt.

Diese Festlegung gilt unabhängig von der Art der Nutzung des Objekts (Eigennutzung, Vermietung) und ebenso dann, wenn eine Hausverwaltung mit der Betreuung des Objekts beauftragt ist. Üblicherweise werden daher dem *Eigentümer* auch bei Vermietung die *Gebührenbescheide* über Wasserverbrauch zugestellt. Bei Einschaltung einer Hausverwaltung erfolgt die gesamte Rechnungsabwicklung mit dieser unbeschadet der *schnldnerischen Haftung* des *Eigentümers*.

Im Falle der (langfristigen) Vermietung des Objekt kann in Ausnahmefällen die Rechnungsabwicklung direkt zwischen *Mieter* und Verband erfolgen, wobei wir folgendes zu beachten bitten:

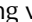
- Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung und Unterzeichnung der ☞ "Vereinbarung über Direktabrechnung von *Gebühren* mit *Mieter*" durch den *Eigentümer* und den betroffenen *Mieter*, ferner die Erteilung eines Mandats seitens des *Mieters* zum Einzug von *Gebührenforderungen* durch den Verband (☞ SEPA-Lastschriftverfahren);
- auch bei Direktabrechnung mit dem *Mieter* ist der *Eigentümer* nicht aus der Haftung entlassen; privatrechtliche Abmachungen (z.B. mietvertragliche Übertragung der Kosten für Wasserverbrauch auf den *Mieter*) setzen die öffentlich-rechtlichen Satzungs-Bestimmungen des Verbandes nicht außer Kraft, d.h. bei Schwierigkeiten mit der *Gebühreneinhebung* wird sich der Verband mit seinen *Forderungen* wieder unmittelbar an den *Eigentümer* wenden;
- die Direktabrechnung mit dem *Mieter* bezieht sich nur auf *Verbrauchs- und Grundgebühren*, nicht auf sonstige mit dem Versorgungsverhältnis im Zusammenhang stehende und dem Verband geschuldete Kosten (z.B. Kosten für Wasserzähler-Austausch, Reparaturen an Anschlußleitung).

Wir möchten ferner darauf hinweisen, daß jeder Wechsel des Grundstückseigentümers sowie auch jede Adressenänderung des *Eigentümers* eines vermieteten Objekts dem Verband unverzüglich mitzuteilen ist (§ 3 Abs.1 WASSERABGABESATZUNG).

Eine Endabrechnung durch den Verband kann nur erfolgen, wenn ein Wechsel des *Abnehmers* (*Eigentümer* oder *Mieter*) samt Zählerstand zum Zeitpunkt des Wechsels dem Verband zu Kenntnis gebracht wird. Insbesondere ist zu beachten, daß *Mieterwechsel* vom *Mieter* oder *Eigentümer* in entsprechender Weise angezeigt werden, andernfalls wird der Verband seine *Gebührenforderungen* direkt an den *Eigentümer* richten und dieser wird selbst mit dem bzw. den *Mietern* abrechnen müssen.

Sie vermeiden Komplikationen für sich, für den Wasserverband sowie für das Kommunalunternehmen VE München-Ost in Poing, an das die Zählerstandsdaten zur dortigen Gebührenermittlung weitergegeben werden, wenn Sie im Falle eines Abnehmerwechsels für eine korrekte Übermittlung der Verbrauchsdaten Sorge tragen.

Schließlich bitten wir zu beachten, bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung auch jede Änderung der Bankverbindung dem Verband anzuzeigen.

Sollte also unter den genannten Voraussetzungen Einverständnis zwischen Eigentümer/Vermieter und Mieter über die Begleichung von Gebührenschulden *durch den Mieter* bestehen, so bitten wir, die  Vereinbarung über Direktabrechnung mit Mieter an den entsprechenden Stellen auszufüllen und zu unterzeichnen, desgleichen die Mietpartei, das Einzugsermächtigungs-Formular auszustellen und beide Schriftstücke an den Verband zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Wasserverband Baldham